

Risikostufen-Matrix (Auszug) gem. C-SchVO für das Schuljahr 2021/22

Die jeweils aktuelle Einstufung der Schule nach der Sicherheitsphase wird vsl. am Freitag von der Bildungsdirektion bekanntgegeben und ist auf der Homepage der Bildungsdirektion oder der Schule ersichtlich.

	Sicherheitsphase	Stufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Stufe 2 (mittleres Risiko)	Stufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
	In den ersten 3 Wochen nach Schulbeginn	Unabhängig von der Sicherheitsphase		
Schaltung gem. Empfehlung Corona Kommission		≤ 100	100 bis 200	> 200
MNS (Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal; für Schüler/innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird es eine Ausnahme gem. § 7 (3) geben.)	- Alle Personen tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 35 (2)	-	- Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 19(2)	- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, sowie 5 bis 8. Schulstufe AHS tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26(2) - Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 26(2)
Testung Schüler/innen ausgenommen Schüler/innen mit SPF gem. § 5 (2) (Externe Testzertifikate von befugten Teststellen werden anerkannt)	- Verpflichtender Testnachweis (unabhängig von Impfstatus) 2 mal AGT, mind. 1 mal PCR gem. § 35 (3)	- AG-Tests erfolgen freiwillig gem. § 14	- Nicht geimpfte SuS: verpflichtende Testung, 2mal AGT, mind. 1 PCR gem. § 19 (1)	- Nicht geimpfte SuS: verpflichtende Testung, 2 mal AGT, mind. 1 PCR, gem. § 26 (1)
Testung Lehr- und Verwaltungspersonal	- Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal davon mind. 1 externe PCR Testung gem. § 35 (4). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 35 (4)	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR Testung, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR Testung, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR Testung, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).
Für Freizeitpädagog/inn/en und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterricht, Mitarbeiter der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind und für Lehrbeauftragte gelten Regelungen wie für Lehr- und Verwaltungspersonal gem. § 3 (7) und nicht die Regelungen für Externe (schulfremde Personen)				
Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen/Externe (schulfremde Personen)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)	- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)
	- Beim Singen und Musizieren für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 - Bei Bewegung und Sport für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15		- Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien, beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m gem. § 22 (1) - Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien, beim Unterricht in geschlossenen Räumen, Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 22 (2)	- Singen, wenn immer es möglich ist im Freien, Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien gem. § 29 (1) - Bewegung und Sport, wenn immer es möglich ist im Freien. Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 29